

## MKGE 9 Nr. 75

Mkg, 1975-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_9\\_Nr\\_75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_75)

FR: ATMC 9 n° 75

IT: STMC 9 n. 75

### Erwägungen

#### E. 46

im Dienst stand, auf der Suche nach einem bestimmten Gastlokal durch die Rue du Grand Pont in Sitten. Als er am parkierten Wagen der Frau Sch. vorbei ging, hat ihn diese, die Handbremse ihres Wagens zu lösen. Nachdem Adj Uof R. dies gemacht hatte, ergab sich zwischen den beiden bei den möglicherweise infolge eines Missverständnisses eine Auseinandersetzung. In deren Verlauf verübte der Unteroffizier gegen Frau Sch., die er für einen Mann hielt, Tötlichkeiten, so dass sie mehrmals zu Boden ging. Sie erlitt dabei leichte Quetschungen und mehrfache Blutergüsse im Gesicht, insbesondere ein Brillenhaematom, sowie eine Art psychischen Schocks. Da sie über starke Kopfschmerzen und Erbrechen klagte und damals allein zuhause war, wurde sie von ihrem Hausarzt am folgenden Tag ins Bezirksspital Sitten eingewiesen, wo sie bis zum 17. Mai 1974 hospitalisiert war. Am 29. Mai 1975 sprach das Divisionsgericht 3 Adj Uof R. der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 122 Ziff. 1 MStG schuldig und verurteilte ihn zu 15 Tagen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. Aus den Erwägungen: I. -Der Beschwerdeführer wendet gegen seine Verurteilung ein, sein Verhalten erfülle subjektiv nicht den Tatbestand der einfachen Körperverletzung, sondern bloss jenen der Tötlichkeiten. Er habe während des ganzen Vorfalls irrtümlich angenommen, es gelte, die Worte und Gesten eines Mannes rechtzeitig und angemessen zu parieren. Insbesondere habe er den bei Frau Sch. festgestellten Schockzustand weder voraussehen noch in Rechnung stellen müssen, zumal eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Männern nach allgemeiner Lebenserfahrung erst bei erheblich stärkerer Gewaltanwendung neben schweren äusseren und inneren Verletzungen zu psychischen Schäden führe. In Anbetracht dieser irrigen Vorstellung über den Sachverhalt müsse er jedenfalls vom Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung befreit werden. Zum objektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung, der vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt wird, ist zunächst folgendes festzuhalten: Nach den tatsächlichen Feststellungen des Sachrichters erlitt Frau Sch. neben leichten Quetschungen mehrfache Blutergüsse im Gesicht, insbesondere ein Brillenhaematom, sowie eine Art psychischen Schock, weshalb sich bei ihr starke Kopfschmerzen einstellten und sie erbrechen musste. Dies

Nr. 75 126 sind zweifelsohne Auswirkungen, die über jene in BGE 72 IV 21 und 99 IV 253 beschriebenen harmlosen Folgen von Tötlichkeiten hinausgehen und eine so erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität darstellen, dass der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung als erfüllt zu betrachten ist. Man muss sich sogar fragen, ob nicht schon die mehrfachen Blutergüsse mit dem Brillenhaematom für sich allein den objektiven Tatbestand erfüllt hätten, zumal auch sie nicht als gewöhnliche Folge eines nicht besonders heftigen Schlages erscheinen. Diese Frage kann indessen offen bleiben, da sie für die rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nicht von entscheidender

Bedeutung ist. Die Vorinstanz hat mit ihrem Schuldspruch auch den subjektiven Tatbestand, mithin das Handeln mit Wissen und Willen bejaht. Sie begründet dies nicht näher, stellt indessen verbindlich fest, die erlittenen Verletzungen, insbesondere das Brillenhaematom, würden eindeutig darauf hinweisen, dass Frau Sch. ins Gesicht geschlagen wurde. Das Divisionsgericht geht ferner davon aus, dass die Reaktionen des Angeklagten unverhältnismässig waren und über das hinausgingen, was allenfalls durch blosser Abwehr gerechtfertigt gewesen wäre. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen und jener über die von Frau Sch. erlittenen Verletzungen muss geschlossen werden, dass der Angeklagte mindestens mit Eventualvorsatz handelte. Wer, gleichgültig ob in der Abwehr oder im Angriff, den Gegner derart kräftig ins Gesicht schlägt und mehrmals zu Boden wirft, wie es der Angeklagte getan hat, sieht die Möglichkeit mindestens einfacher Verletzungen so nahe vor sich, dass er sie billigt (vgl. BGE 74 IV 83). Da bei ihm es ohne Belang, ob er sich gerade die vom Geschädigten schliesslich erlittenen Auswirkungen, insbesondere diejenigen psychischer Art, vorstellt. Es genügt, dass er bei seiner Verhaltensweise zumindest mit irgendwelchen erheblichen Schädigungen des Körpers oder der Gesundheit rechnen muss. Dies trifft auch für den Angeklagten zu. Es hilft ihm daher nichts, dass er bis gegen Ende der Auseinandersetzung der irrigen Auffassung war, er stehe einem Mann gegenüber. Sein Körpereinsatz war derart, dass die Verursachung einfacher Körperverletzungen auch bei einem Mann, der übrigens psychisch keineswegs robuster zu sein braucht als eine Frau, durchaus nahe lag. Zudem konnte dem Angeklagten nicht entgehen, dass er sich mit einer ihm körperlich weit unterlegenen Person stritt, die infolge seiner Gewaltanwendung mehrmals zu Boden ging. Die drohenden Folgen seines Verhaltens mussten ihm daher ganz besonders deutlich vor Augen rücken. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz durch ihren auf einfache Körperverletzung lautenden Schuldspruch das Strafgesetz nicht verletzt. Wie sie ferner zutreffend ausführte, fällt der Strafbefreiungsgrund der Retorsion (Art. 148 Ziff. 2 Abs. 2 MStG) deswegen ausser Betracht, weil die vom Angeklagten verursachten Körperschäden über blosser Tätlichkeiten hinausgingen. Ein provozierendes Verhalten des Verletzten kann in solchen Fällen besten-

127 Nr. 75, 76, 77 falls bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, was die Vorinstanz auch getan hat. 2.- ... (18. September 1975, R. e. DG 3) 76. Kassationsbeschwerde (Art. 189 Abs. 3 MStGO); Begründung: die in der Beschwerdeschrift indirekt enthaltene Rüge, der Sachrichter habe den Sachverhalt mit Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit und die Einrückungsfähigkeit falsch gewürdigt, kann als Begründung genügen. Recours en cassation (art. 189, 3e al. OJPPM); rédaction définitive du recours: il suffit, pour que le recours soit considéré comme motivé, que le mémoire contienne implicitement le grief adressé aux premiers juges d'avoir apprécié les faits d'une manière erronée pour statuer sur la responsabilité pénale et sur l'aptitude à entrer en service. Ricorso per cassazione (art. 189 cpv. 3 OGPPM); redazione definitiva del ricorso per cassazione: la censura formulata implicitamente nell'atto di ricorso, secondo la quale il giudice di merito avrebbe valutato erroneamente i fatti per quanto riguarda la capacità di discernimento e di entrare in servizio, può costituire una motivazione sufficiente. Aus den Erwägungen: I.- Der Beschwerdeführer nennt keine Kassationsgründe. Seinen Ausführungen kann indessen entnommen werden, dass er der Vorinstanz implizite unrichtige Würdigung des Sachverhalts mit Bezug auf seine Zurechnungsfähigkeit und seine Einrückungsfähigkeit zum Vorwurf macht. Sinn gemäss wird damit eine Verletzung des Strafgesetzes im Sinne von Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO geltend gemacht, weshalb auf die Kassationsbeschwerde einzutreten ist. 2.- ...

(18. September 1975, H. e. DG 5) 77. Sursis (art. 32, eh. 1<sup>er</sup>, 2<sup>e</sup> al. CPM): conditions requises pour un pronostic d'amendement favorable; il faut déceler un revirement intérieur, faisant augurer un amendement durable et s'étendant à l'attitude du condamné dans tous les domaines de la légalité. Bedingter Strafvollzug (Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG): Anforderungen an die Gewähr künftigen Wohlverhaltens; erforderlich ist eine innere Wandlung, die dauernde Besserung verheißt und das ganze Verhalten des Täters im Rechtsleben beschlägt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.